

Anspruchsberechtigte

Wer hat Anspruch auf die Grundsicherung?

Die Bezeichnungen „Arbeitslosengeld II“ und „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ sind irreführend, da nicht nur arbeitslose Menschen Anspruch auf diese Leistungen haben, sondern auch erwerbstätige Menschen, deren Einkommen nicht ausreicht, um sich selbst oder ihre Familien zu ernähren. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie abhängig beschäftigt sind, selbstständig oder freiberuflich tätig sind.

Entscheidend ist, dass der Mensch erwerbsfähig ist, also mindestens 3 Stunden am Tag arbeiten kann. Das Gesetz spricht deshalb vom „**erwerbsfähigen Leistungsberechtigten**“ (bis Ende 2010 vom „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“).

Eine vorübergehende **Erwerbsunfähigkeit** (Krankheit, befristete Erwerbsminderungsrente) ändert daran nichts. Leistungen müssen so lange gewährt werden, bis eine Erwerbsunfähigkeit festgestellt und eine Rente oder Grundsicherung gezahlt wird.

Familieangehörige haben Anspruch auf Leistungen, wobei diese bei Kindern bis 15 Jahren, nicht erwerbsfähigen Personen sowie Menschen, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, als **Sozialgeld** bezeichnet werden.

Auszubildende, die Anspruch auf BAB haben, haben auch Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, sofern sich nicht in einem Wohnheim oder Internat untergebracht sind.

Leistungsberechtigt sind außerdem Schüler/innen, Studierende an Fachschulklassen nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung sowie Studierende, wenn sie bei ihren Eltern wohnen. Außerhalb davon sind Student*innen weiterhin von Leistungen ausgeschlossen.

Wer ist von der Grundsicherung ausgeschlossen?

Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben Menschen, die länger als 6 Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind oder eine unbefristete **Rente wegen Erwerbsminderung** erhalten. Wenn diese Rente unter dem Existenzminimum liegt, besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII („Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“).

Ausgeschlossen vom Leistungsbezug sind Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende an Fachschulen, wenn sie keinen Anspruch auf Bafög haben.

Wer aufgrund von der Überschreitung der Altersgrenze keinen Anspruch mehr auf Bafög / BAB hat, erhält nur dann während der Ausbildung Leistungen nach dem SGB II, wenn diese Ausbildung (kein Studium!) zur Integration ins Erwerbsleben zwingend erforderlich ist. Jedoch können Mehrbedarfe geltend gemacht werden. Studierende im Urlaubssemester oder Erziehungsurlaub haben Anspruch auf ALG II, Mütter oder Väter auf Leistungen für ihre Kinder. *(siehe auch „Hinweise für Auszubildende und Studierende“).*

Von Leistungen ausgeschlossen sind Ausländer*innen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes sowie Ausländer*innen, die allein „aus dem Zweck der Arbeitsuche“ in Deutschland aufhalten.

Eine weitere Bedingung für den Bezug von Leistungen ist ein „gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland“. Das bedeutet, dass der Mensch eine Postadresse

haben und erreichbar sein muss, so dass er Meldetermine bei der Behörde wahrnehmen kann.

Aber auch Menschen ohne festen Wohnsitz haben Anspruch auf Leistungen. Sie müssen sich an den Öffnungstagen des Jobcenters den anteiligen Regelsatz abholen.

Wie bekommt man Leistungen?

Es muss ein **Antrag** gestellt werden. Dieser ist an keine Form gebunden, er kann telefonisch, persönlich oder schriftlich (auch per Fax) gestellt werden. Das Jobcenter „Jenarbeits“ hat eigene Anträge, die man auf der Internetseite (<https://service.jena.de/arbeitslosengeld-ii-alg-ii-beratung-und-antrag>) herunterladen kann.

Leistungen werden mit Beginn der „Hilfebedürftigkeit“ (zum Beispiel dem Ende des Bezugs des ALG I) rückwirkend zum Beginn des Monats, in dem er gestellt wurde, gezahlt. Das bedeutet zum Beispiel, dass Einkommen, welches vor dem Tag der Antragstellung erzielt wurde, bei der Berechnung berücksichtigt wird. Die Leistungen sind monatlich im Voraus zu erbringen (zum Beispiel Ende Februar für März).

Die Behörde ist verpflichtet, die Unterlagen zügig zu bearbeiten. Wenn dies nicht möglich ist oder nicht geschieht, kann ein Antrag auf Zahlung eines **Vorschusses** (§ 42 SGB I) gestellt werden, der spätestens einen Monat nach der Antragstellung gewährt werden muss. Auch im laufenden Leistungsbezug ist ein Vorschuss möglich. Dieser beträgt maximal 100 € und wird im Folgemonat wieder abgezogen.

Die Behörde muss einen Antrag auch dann annehmen, wenn sie der Meinung ist, dass dieser abgelehnt werden würde. Wenn unklar ist, wer zuständig ist - zum Beispiel, weil nicht feststeht, ob der Mensch erwerbsfähig ist - muss spätestens nach einem Monat gezahlt werden, und zwar von der Behörde, wo der Antrag gestellt wurde, auch wenn sich später erweist, dass sie nicht zuständig ist.

Um Leistungen zu erhalten, müssen **Mitwirkungspflichten** beachtet werden. Die in den Schreiben genannten Fristen sind einzuhalten, sonst droht eine Versagung der Leistungen. Ist dies passiert, sollte man sofort Widerspruch einlegen und darauf drängen, dass eine vorläufige Zahlung erfolgt.

Um sicher sein zu können, dass die vom Amt geforderten **Unterlagen** auch dort eingegangen sind, sollte man sich zum Beispiel auf einer Kopie oder mit gesondertem Schreiben den Eingang bestätigen lassen.

Die Leistungen werden für einen bestimmten Zeitraum gewährt, in der Regel für zwölf Monate, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch nur sechs Monate, danach muss ein Antrag **Weiterbewilligung** gestellt werden. Wenn die Behörde rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums das entsprechende Formular schickt, werden die Leistungen nur weitergezahlt, wenn der Antrag abgegeben wurde.

Alle Veränderungen der Verhältnisse müssen der Behörde gemeldet werden.